## TEIL B - TEXT

## Festsetzungen

- Die nach § 9 (1) 21. Bau**GBf**estgesetzten Geh- und Leitungsrechte (GC-Rechte) begründen das Recht der benachten Grundstuckseigenfümer oder der Allgemeinheit, diese Flächen als Gehwege-Erschliefung ihrer Grundstucke zu nutzen, sowie das Recht der Gemeinde Barsbuttel und der Versorgungstrager, Ver- und Entsorgungslei tungen zu verlegen und zu warten
- Die nach § 9 (1) 21 Bau GB festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte be gründen das Recht der Eigentumer der benannten Gründstücke diese Fla-chen als Geh- und Fahrwege zu nutzen sowie das Recht der Gemeinde Barsbüttel und Versorgungstrager, Ve. und Entsorgungsleitungen zu verlegen und zu
- Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bau men und Strauchern sind mit dichten nicht toxischen Busch- und Heckenpflai zen zu gestalten Diese Anpflanzungen sind durch Einzelbaume in den Arten Erle. Eiche, Spitzahorn, Bergahorn oder Kastanie zu erganzen. Der Hochstab stand unter einander wird mit 10 m festgesetzt

Diese Anpflanzungen sind nach & 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten

Die nach § 9 (1) 25a BB<mark>auG festgese</mark>tzten zu pflanzender Einzelbäume sind mit einem Mindest-Stammdurchmesser von 6 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, in den Arten Kugelahorn, Eiche oder Rubine zu pflanzen.

Sie sind nach & 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten

- Auf den Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Baumen und Sträuchern (Knicks) nach § 9 (1) 25b BauGB sind die bestehenden Knicks zu erhalten Fall- und Rodungsarbeiten sowie die Beschädigung von Knickwallen sind un-zulässig Pflegearbeiten (auf den Stock setzen) sind in notwendigem Umfang
- Einfriedigungen werden im gesamten Baugebiet in ihrer Hohe mit maximal 0,70 m über der Höhe des zugehorigen Wege- oder Straßenabschnittes festgesetzt Die Hohe der Einfriedigungen im Bereich der Knickanpflanzungen und zur Abgrenzung von Kinderspielplatzen darf eine Hohe von 1,20 m über Gelande-
- höhe nicht überschreiten Die Dachform im Bereich des Bebauungsplanes wird für mehrgeschossige Gebaude als Satteldach, für eingeschossige Gebaude als Sattel- oder Walmdach festgesetzt
- Die Dachneigung wird für eingeschossige Gebäude , mit Ausnahme von Garagen- und sonstige Nebengebauden mit 35° bis 48° festgesetzt

Giebelseiten von Walmdachern durfen 35° Neigur Neigung nicht überschreiten

Die Dachneigung von 2-geschossigen Gebauden wird mit 30° festgesetzt

Die Errichtung von Nebenanlagen ist, mit Ausnahme der Anlagen nach § 14 (2 BauNVO (Anlagen, die der Versorgung des Baugebietes dienen auf den in der Planzeichnung (Teil A) entsprechend § 9 (1) 2 BauGB festgesetzten Flachen unzulassig

Ausnahmsweise ist nach § 31 (1) BauGB die Errichtung von notwendigen Stell-plätzen und überdachten Stellplätzen (Carports) in den vorgenannten Berei-

10 Nach § 21a Abs. 2 BauNVO sind den Grundstücksflächen im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen.

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE MIT EINZELFESTSETZUNGEN IST DIE ERRICHTUNG VON ZUSÄTZLICHEN
GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIFFER 9 DES TEXTES ZULÄSSIG.

## ZEICHENERKLARUNG FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG 89111 BBauG Reines Wohngebiet Igen. § 3 BauNVO 1 HauB MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) 0,5/0,3 Grundfläche (m.x. zulässig) pro Grundstück Geschoffläche (max. zulässig) pro Grundstück GR GF BALWEISE BAUURENZEN offene Bauweise 2 BBauG nur Hausgruppen zulässig (Reih nur Einzelhäuser zulässig ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN Flächen für Stellplätze 4 BBauG Stellplätze BauGB VERKEHRSFLÄCHEN Verkehrsflächen besonderer Zweckbestin -Verkehrsberuhigung-(Hischfläche) Flächen für das Parken von Fahrzeugen • Ein- bzw Ausfahrten an die Verkehrsflächen Straßenbegleitgrün § 9 ( 1 ) 12 BBauG VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9 ( 1 ) 15 BBauG OFFENTLICHE ODER PRIVATE GRUNFLACHEN 0,0 0 § 9 ( 1 ) 25a § 9 ( 1 ) 25b BBauG FESTGESETZTE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG ZUR ERHALTUNG Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuch § 9(4) 25 b BauGB Baume (Anpflanzgebot für Einzelbäume) Fläche mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen u Bäume (Erhaltungsgebot für Einzelbäume) FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 ( 1 ) 22 BauGB Flächen für Gemeinschaf\*sstellplätze und -garagen GGa Gemeinschaftsgaragen (zugunsten von......) M = Fläche für Muligefälle als Gemeinschaftsanlagen MIT GEH-FAHR- IND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN 21 BauGB mit Geh-,Fahr- und Leifungsrechten zu belastende Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flacher ÜBERBAUBARE. UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN Flächen, auf denen die Errichtung von Nebenanlagen unzulässig ist Züffer 9 des Textes – Tell B- 1 8,9 (1)2 § 9 ( 7 ) BBauG A SHEETE BE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BE-BAUUNGSPLANES NR 135 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG \$ 16 (5) BauNVO DARSTELL LINGEN OHNE NORMCHARAKTER kunftig entfallende Flurstücksgrenze Parzellenbezeichnung mogl Anordnung von Parkplätzen n Aussicht genommene Flurstücksgrenzer Durchfahrten Bebauungsplan Nr. 1.35, 1. Anderung Hinweis: Im übrigen gilt der Ursprungsplan des B-Planes 1.35 der Gemeinde Barsbüttel (rechtskräftig seit 09.03.1984) weiter.

veneindevertretung von D.A.A.B. Die ortsüblich Bekannmachung des Aufstellungsbeschusses ist durch Abdruck A.M. Phiensburges Beathung au M. 94. 1923 erfolgt. und Anregunger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.03 4939 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Barsbuttel den 20. APR Raisbuttel den 20. APR. 1989 tistelly. Der Bebauungsplan, bestehend auf der Planzeichnung (Teit A) und dem Text (Teit B), wurde am 3.03.49. von der Gemeindeverfretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindeverfretung vom 3.3.49.49. 30.03.1989 Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 08. 12.1988 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgeseher gebilligt. Barsbüllel den 20. APR. 1989 Barsbuilel den 2 0. APR 1989 Askellv. Bürgermeiste Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 am 13.Apr.:1 1989 dem Landrat des 1 Halbsatz 2 BauGB Ab Stermara angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 23. Januar 1990 Az :
62/22-62.009 (4:35-4) erklärt, daß Raisbuttel den 20. APR. 1989 chnifte die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worder sind <del>Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften ge</del> nehmigt worden. Die Gemeindevertretung hat am <u>88. AR. 1988</u> den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begrindung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Bars buttel den 02. FEB. 1990 Barsbüllel den 20. APR. 1989 Bürgermeiste Der Entwurf des Bebauungsplanes, begrehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text freil B) sowie die Begründung haben in der Zeit von "2004. 1829. Die Stern über der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Bau(B) öffentlich ausseigen, Die öffentlich Ausseigungs ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Ausseigungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Proptoboli gelten die genacht werden schriftlich oder zu Proptoboli gelten die genacht werden der Schriftlich der zu Proptoboli gelten die genacht werden der Schriftlich der der Schriftlich der der Schriftlich Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeich-nung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausge-fertigt: 02. FEB. 1990 Barsbüttel Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungs-plan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer währen der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist , sind am 28. Kloser 1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In Barsbillel den ? O. APR. 1989 CR. K. Korne. J. M.Y. ... or failblich bekanntgemacht worden. In der Bekannfanachung ist auf die Geltendanchung der Verletzung von Verfahrens- und Fornworschriften und vorletzung von Verfahrens- und Fornworschriften und vorhängen der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen 7-1 § c.T.S. Abs. 2. BauGB1 und welter auf Fälligkeit und erschen von Entschädigungsansprüchen (§ 4.4 BauGB1 hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am J.B. Erkerse. J. Absg. in Keart gereten. 4.1.89 Der katastermäßige Bestand am die geometrischen Festlegungen Planung werden als richtig besch 21 April Glinde den Bass 63 Hel den 0 9. FEB. 1990 Паршания Anzeigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung 62/22-62.009 (4.35-1) vom 20.7.89 Bad Oldesloe, den 20. 7. 89 DER LANDRAT des Kreises Stormarn Bouguisidits- und Planungsamt Plangenehmigungsbehörd KREISE

4

SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1.35, 1. Anderung für das Gebiet: Nördlich des Birkenweges, östlich der Bebauung

Bergredder, südlich Hinterm Bergredder und westlich der Bebauung B-Plan 1.40. 1. Änderung

Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Aufgrund des & 10 des Bauresetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986

(BGBL I. S. 2253), novie § 62 der Landesbauerdnung (LBO) vom 24 Februar 1983 (GVOB). Schl. H. S. 66) wird nach Beschudifassing durch die Gemeindevertretung vom 30.03.1989, und mit Genehmigung des Landrats des Kreises

Stormary und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landraf des Kreises

Stormary folgende Safzung über den Bebauungsplan Nr. 1.35 1.4. für das oben genannte